

# **Richtlinien über die personelle Ausstattung von Kindertagesstätten und Kinderhorten der Stadt Rosbach v.d.Höhe**

Die nachstehenden Richtlinien sollen dazu beitragen, die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten sowie den Kinderhorten der Stadt zu sichern. Pädagogische Arbeit in altersgemischten Gruppen, halboffene oder auch offene Gruppenarbeit und damit übergreifende pädagogische Arbeit, pädagogische Arbeit in Kleingruppen und Projektangeboten sowie insbesondere die kindgerechte Förderung von auffälligen Kindern sollen ermöglicht werden.

Die Richtlinien regeln die Belegung, den Personalbedarf und die sich daraus ergebende Stellenbemessung.

Der Magistrat ist an die nachstehenden Richtlinien gebunden, soweit der jeweils rechtskräftige Haushalt die erforderlichen Planstellen sowie die finanziellen Mittel für die Beschäftigung der pädagogischen und sonstigen Kräfte ermöglicht.

## **§ 1 Gruppenstärke**

(1) Bei Kindertagesstätten beträgt die Gruppenstärke in der Regel 25 Plätze, bei Kinderhorten 20 Plätze. Es handelt sich um die jeweiligen Obergrenzen der belegbaren Plätze.

Einzelintegrationsmaßnahmen reduzieren die vorgenannte Platzanzahl.

(2) Freie Plätze sollen umgehend wieder besetzt werden. In den ersten drei Monaten eines Kindergartenjahres können zur Berücksichtigung sozialer Notfälle bis zu zwei Plätze einer Einrichtung freigehalten werden.

(3) Verringert sich die Zahl der anwesenden Kinder nachmittags, so sind die verbleibenden Kinder in Gruppen mit max. 20 durchschnittlich anwesenden Kindern zusammenzufassen.

(4) Die Belegung der Einrichtungen muß nachweisbar sein. Zu diesem Zweck sind ständige Anwesenheitslisten zu führen, aus denen hervorgeht, welche Kinder ganztags oder nur vormittags anwesend waren.

## **§ 2 Dienstplan**

(1) Für den Dienst des Erziehungspersonals ist ein Dienstplan auf der Grundlage der Gruppenarbeitszeit aufzustellen.

(2) Der Dienstplan soll den zeitlichen Arbeitseinsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen in Zuordnung zu den Vor- und Nachmittagsgruppen, die Gruppenleitung, die Übernahme von Früh-, Mittags- und Spätdienst sowie die Verfügungszeit erkennen lassen und die Einbeziehung von Praktikanten vermitteln.

(3) Bei der Aufstellung des Dienstplanes ist zu berücksichtigen, daß neben der Erziehungsarbeit in den Gruppen auch die Vorbereitung und sonstige dienstliche Tätig-

keiten (z. B. Arbeitsbesprechungen, Durchführung von Elternabenden u. a.) zu den innerhalb der Arbeitszeit zu erledigenden Aufgaben gehören.

(4) Die Verfügungszeit beträgt einschließlich der Zeit für Vorbereitung, Arbeitsbesprechungen, Elternkontakte 10 % zusätzlich zur wöchentlichen Betreuungszeit.

### **§ 3**

(1) Leiterinnen sollen zur Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben ganz oder teilweise von der Arbeit mit den Kindern freigestellt werden:

Bei viergruppigen Einrichtungen zu 100 %,  
bei dreigruppigen Einrichtungen und Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr zu 60 %,  
bei zweigruppigen Einrichtungen und Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr zu 40 %,  
bei eingruppigen Einrichtungen und Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr zu 20 %.

(4) Ist der Dienst in den Gruppen nicht mit der Anwesenheit je einer Fachkraft gesichert, ist die Leiterin mit bis zu  $\frac{3}{4}$  ihrer Freistellungsstunden einzusetzen.

### **§ 4**

#### **Stellenbemessung**

(1) Für jede Einrichtung ist ein Sollstellenplan zu erstellen. Die Zahl der besetzungsfähigen Stellen ist auszuweisen.

(2) Während der pädagogischen Arbeit in den Gruppen sind diese mit 1,5 Mitarbeiterinnen zu besetzen. Mindestens zwei Mitarbeiterinnen müssen in einer Kindertagesstätte immer gleichzeitig anwesend sein. In den Kinderhorten ist eine ständige Doppelbesetzung nicht erforderlich.

(3) Während des Mittagsdienstes sind je 10 Kinder einer Mitarbeiterin zuzurechnen, mindestens ist auch hierbei die Anwesenheit von zwei Mitarbeiterinnen erforderlich.

Die Doppelbesetzung in den Gruppen mit zwei Mitarbeiterinnen ist während der Kernzeit sicherzustellen.

Die Kernzeit beträgt in den Kindertagesstätten (Vormittags- und Nachmittagsbetrieb) max. 5,5 Stunden, in den Halbtageseinrichtungen max. 3,5 Stunden und in den Kinderhorten max. 6 Stunden.

(4) Der Personalbedarf ist anhand eines Erhebungsbogens für jedes Kindergartenjahr neu zu ermitteln und anzupassen.

(5) Sonderplanstellen zur integrativen Arbeit mit den Kindern in den Einrichtungen werden zusätzlich ausgewiesen.

In den ganztags geöffneten Einrichtungen ist jeweils möglichst eine Praktikantin im Anerkennungsjahr zu beschäftigen, diese wird pauschal mit 18 Wochenstunden in den Personalschlüssel eingerechnet.

## **§ 5** **Urlaubsregelung**

(1) Während der Betriebsferien ist grundsätzlich Erholungsurlaub zu nehmen.

(2) Sonderregelungen über zusätzlich gewährte freie Tage als Abgeltung von Mehrarbeitsstunden sind ausdrücklich vom Bürgermeister zu genehmigen.

## **§ 6** **Stellenbemessung der Küchenhilfen**

(1) Eine Mittagsbeköstigung der Kinder soll in der Regel mit Frischkost erfolgen. Ist dies grundsätzlich wegen der fehlenden Küchenhilfen nicht möglich oder ist die Anzahl der Kinder zu gering, kann die Versorgung aus Fremdküchen bzw. mit Tiefkühlkost erfolgen.

(2) Für die Berechnung der Mittagsverköstigung gelten folgende Stellenbemessungen:

a) Frischkost:

bis 18 regelmäßig beköstigte Kinder 15 Wochenstunden,  
19 bis 25 regelmäßig beköstigte Kinder 18 Wochenstunden,  
26 bis 33 regelmäßig beköstigte Kinder 22 Wochenstunden,  
über 33 regelmäßig beköstigte Kinder 24 Wochenstunden.

b) Fremdküchen:

ab 15 regelmäßig beköstigte Kinder 8 Wochenstunden,  
ab 30 regelmäßig beköstigte Kinder 12 Wochenstunden.

## **§ 7** **Angleichung des Personalbestandes**

(1) Über- oder unterschreitet der Personalbestand den Sollstellenplan, so ist die Angleichung möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres vorzunehmen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen sind auch bei personeller Überbesetzung möglichst zu vermeiden.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung mit 01. August 1999 in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe,  
den

Magistrat der  
Stadt Rosbach v.d.Höhe  
(BRECHTEL)  
Bürgermeister

(Siegel)